Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 1 (1854)

Heft: 4

Buchbesprechung: Litteratur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Litteratur.

Die appenzellische Predigtlitteratur wurde im Jahr 1854 vermehrt durch:

- 1. Der Dienst am Wort ein hoher und bleibender Dienst. Synodalpredigt über Köm. 10, 14—17, geshalten in Trogen, den 5. Oft. 1854, von J. J. Alder, Pfarrer in Balgach. Trogen, Druck und Verlag von J. Schläpfer.
- 2. Predigten auf alle Sonn= und Festtage. Beisträge zur häuslichen Erbauung, dargereicht von schweizesrischen Predigern und in Verbindung mit Pfarrer Wirth in Herisau u. A. herausgegeben von J. U. Oschwald, Pfarrer in Marthalen. Bern, Verlag von Wüterichs-Gaudard. 1854.

In dieser "schweizerischen Predigtsammlung", zu beren Berausgebern, wie der Titel besagt, auch ein Geiftlicher unsers Kantons gehört, finden sich außer drei Predigten des genannten Berausgebers noch vier andere von appenzellischen Synodalen, nämlich von den Herren Pfarrern Em. Schieß in Buche, J. H. Schieß in Grabs, Ulrich Altherr in Felsberg und Johannes Altherr in Schwellbrunnen. — Wir freuen uns, von diesen appenzellischen Beiträgen gewiß mit allem Recht fagen zu dürfen, daß einige von ihnen entschieden zu den werthvollsten der ganzen Sammlung zählen. Voraus hat uns angesprochen die Predigt von hrn. Pfarrer Schieß in Grabs. Sie stellt nach Psalm 37, 3, bas Thema auf: "Die Auswanderung im Lichte ber h. Schrift", und beantwortet babei die Fragen: 1. Was ist von der Auswanderung überhaupt zu halten? 2. Was ist zu ihr erforderlich? 3. Wann erst wird fie unferm schweizerischen Vaterlande Segen bringen?

Es möchte ein driftlicher Leser dieser Anzeige benken, ein solches Thema liege doch gar zu weit ab von dem engeren Rreise driftlich = gottesbienstlicher Betrachtungen; ja es mag so benken, wer da vergißt, daß der Prediger auf der Soch= warte ber Zeit steben und ihre Zeichen genau ins Auge faffen foll. Solche Zeitfragen, wie die vorliegende, auf ber Ranzel auch zu besprechen, ift dringendes Bedürfniß und bie festlose Sälfte bes Kirchenjahrs gewährt dazu gehörigen Raum. Br. Pfarrer Schieß hat seinen Gegenstand mit trefflicher Meisterschaft beleuchtet. Eben so furz und bundig, wie flar und erbaulich find seine Antworten auf die gestellten Fragen, so daß man nur Ja und Amen sagen muß zu Dem, was des Verfassers driftliche Gesinnung und gesunde Weltanschauung hier vorträgt. Wir wunschten Jedem, der sich über Auswanberung ein gründliches Urtheil bilden möchte, diese Predigt in die Sand geben zu fonnen. Bon ben übrigen Beiträgen appenzellischer Synodalen seien weiter rühmend erwähnt die Predigt von Wirth über Matth. 4, 18-22: "Der herr sucht Jünger", und von Altherr in Schwellbrunnen über 1. Petri 2, 1-3: "Die untrüglichen Kennzeichen ber Wiedergeburt." — Was aber den Totalwerth dieser, wie sie sich nennt, schweizerischen Predigtsammlung betrifft, so können wir nicht anders, als ibn gering anschlagen. Das Meiste barin ist höchst ordinär, zu sehr bedürftig ber ergänzenden Rraft des lebendigen Vortrags, um wirklich Erbauung zu schaffen, als daß es die innere Berechtigung hätte, getrennt von der Perfonlichkeit des Predigers, im Druf zu erscheinen. Das Miklichste aber an der Sammlung ift der darin vorherrschende firchlich=reaftionare Ton, ein Zurufstreben zu einer veralteten Dogmatif, die wohl in Deutschland seit der verunglüften Revolution dem Volke oftropirt werden will und nun, wie's scheint, von da auch in unsere Kirche übergeben soll. Wir möchten sehr wünschen, daß der appenzellische Mitredaktor ber · Sammlung seinen viel vermögenden Ginfluß babin verwendete, ben folgenden Jahrgängen — wenn anders das Unternehmen

so lange besteht — einen frischeren, nationaleren Charafter zu verleihen.

Die Synodalpredigt von Hrn. Pfarrer Alder in Balgach wird, wie Denen, die sie anhören konnten, so auch ihren Lesern von großem Interesse und erbaulicher Wirkung sein. In streng logischer Gedankenfolge und mit wohlthuender glaubensgewisser Begeisterung führt der Prediger sein Thema: "Bon dem hohen und bleibenden Werth des Dienstes am Worte", aus in den zwei Theilen: 1. Nur durch den Glauben gelangen wir zu unserer Bestimmung, bas ift zur Erfenntnig ber Wahr= beit, sittlichen Reinheit und ungetrübten Seligfeit, und 2. nur durch den Dienst am Wort gelangen wir zum Glauben; benn ohne das Wort Gottes keine sichere Kunde von dem wahren, lebendigen, persönlichen Gott und ohne die Predigt dieses Wortes keine Gemeinschaft mit diesem Gott. — Das Rirchenblatt für die reformirte Schweiz nennt diese Predigt "die Heimfahrt eines denkenden Theologen, der nach verschie= benen hohen Gedankenfahrten und ernstem philosophischem Ringen zu dem Meister aus Israel zurüfgekommen ist und ein anderer Nikodemus — das Bekenntniß zu den Füßen des= selben niederlegt: ""Nun weiß ich, daß du ein Lehrer bist von Gott gekommen; denn Niemand kann die Thaten thun, die du thust!""

Ein zwar aufrichtig gemeintes, aber bedenkliches Komplisment für Hrn. Alber. Nikodemus ist ja noch gar nicht bekehrt (siehe Joh. 3, 1 ff.). Den Verfasser aber wollte man damit als Bekehrten begrüßen. Das konnte nur einem der neus modigen Theologen einfallen, die in frommem Eiser so gerne alle Philosophie als widerchristlich verdächtigen und nicht bestenken, daß die Theologie es von je bedurste, um ihre Nerven zu stärken und sich bei frischem Leben zu erhalten, kalte Väder bei der Philosophie zu nehmen. Wir möchten daher die Alber'sche Predigt lieber bezeichnen als ein erfreuliches Zeugsniß eines Geistlichen, der in ernstem Ringen nach Erkenntniß

der Wahrheit die höhere Einheit von Glauben und Wissen gefunden und eins durchs andere für sich selbst und für die Gemeinde zu beleben versteht.

Praktische Anleitung für Unteroffiziere und Offisiere jeden Grades und Ranges der Infanterie und Scharfschützen in allen Verhältnissen des innern, äußern und Felddienstes. Nach bestehenden Reglementen bearbeitet von einem Instruktionsoffizier. Herisau, 1853, Verlag von Schläpfer und Meisel.

Ein willfommenes Handbuch im beliebten Taschenformat für jeden Militär vom Soldaten bis zum Kommandanten. Der reiche Inhalt ift so gut geordnet, daß Jeder in seinem Range und in seinem Dienste sogleich findet, welche Pflichten ihm im Allgemeinen und im Besondern obliegen. In nicht weniger als 536 Artifeln behandelt er abschnittsweise die Obliegenheiten und Pflichten: 1. des Soldaten; 2. der Spielleute, Zimmerleute und Frater; 3. der Kompagnieunter= offiziere, als: Korporal, Wachincister, Fourier, Feldweibel, Tambourmajor, Stabsfourier und Adjutantunteroffizier; 4. ber Arbeiter beim fleinen Stab und ben Scharfschüzenkompagnien, als: ber Schuster= und Schneidermeister, ber Büchenschmiede, sowie des Waffenunteroffiziers und des Wagenmeisters; 5. der Offiziere im Allgemeinen und 6. im Besondern der Rompagnieoffiziere, ber Lieutenants und bes Sauptmanns; 7. der Stabsoffiziere, als: des Aidemajors, des Duartier= meisters, des Waffenoffiziers, des Parkoffiziers, des Majors und des Bataillonskommandanten, und 8. die Dienstverrich= tungen des Bataillonsarztes und der Unterärzte. Als Beweis der Einläglichkeit der Anleitung diene beispielsweise wie die Obliegenheiten und Pflichten des Soldaten auf 91 Seiten aus einander gesezt werden, als: 1. Die Pflichten bes Wehr= mannes im Allgemeinen; 2. allgemeine Pflichten im Duartier,

in der Kaserne und im Lager; 3. Kleidung; 4. Abzeichen der beiden Waffenarten (Infanterie und Scharfschügen); 6. fleine Ausrüstung; 7. Beschreibung des Tornisters und der Keldflasche; 8. Bewaffnung und dazu gehörende Ausruftung des Solda= ten; 9. Erklärung der Bestandtheile des Perkussionsgewehrs und des Feldstuzers; 10. Zerlegung, Zusammensezung und Reinigung der Gewehre und Stuzer; 11. besondere Behand= lung der Perfussionogewehre und Zündfapseln; 12. Waffen= reparaturen; 13. Unterhaltung und Behandlung des Leder= zeugs; 14. Aufbewahrung der Munition; 15. Kaputrollen und Paken des Tornisters; 16. Aufbewahrung der Militär= effekten außer Dienst; 17. Besoldung, Decompte; 18. Tages= tenue, Appelle, Ausrüfen; 19. Bewilligungen, Beurlaubungen; 20. Unpäßliche, Kranke; 21. der Soldat beim Unterricht; 22. der Wachdienst; 23. Obliegenheiten der Mannschaft der Wache im Allgemeinen; 24. Obliegenheiten der Schildwachen im Be= sondern; 25. das Piquet; 26. der Ordonnangdienst; 27. Be= dingungen der Verhaftung von Bürgern durch Militärpersonen; 28. Vorbereitungen zum Marsch; 29. Verhalten auf bem Marsch; 30. Ankunft am Stationsort, Einquartierung beim Bürger; 31. Aufenthalt an einem Orte; 32. ber Soldat als allein Reisender; 33. allgemeine Obliegenheiten der Mannschaft im Keldbienste; 34. Berhalten ber Schildwachen insbesondere; 35. der Schildwachen vor dem Gewehre; 36. der Ausspäher; 37. Verhalten beim Patrouilliren; 38. vom zerstreuten Gefecht; 39. Bezeichnung der Disziplin= und Ordnungsfehler und ber hierauf festgesezten Strafen; 40. Bezeichnung der Behörden und der Strafen über eigentliche Militärverbrechen.

Es sagt somit, was nicht so oft der Fall ist, der Inhalt mehr als der Titel und es ist das Buch dem Soldaten, der sich seiner Pflichten bewußt werden will, eben so unentbehrlich als dem Offiziere, dem daran gelegen ist, mit seinen eigenen Obliegenheiten und Pflichten wie mit densenigen seiner Untersgebenen und Vorgesezten vertraut zu werden. Im Interesse wehrwesens muß daher gewünscht werden, es werde

dieses Buch nicht nur von sedem Militär angeschafft, sondern auch studirt, damit die theoretische Bildung mit der praktischen Schritt halte. Der Verfasser, Hr. Ober instruktor Major Barth. Würzer von Hundweil, giebt uns durch dieses Buch eine Gewähr mehr, daß er nicht nur militärisches, sondern eigentlich pädagogisches Geschik habe, den Militärunterricht zu leiten und den Wehrmann für seine wichtige Bestimmung heranzubilden. Freue sich daher unser Wehrstand, einen so kräftigen, für das Unterrichtswesen so vorzüglich besähigten Instruktoren zu besizen, der es nicht nöthig hat, sein pädagogisches Ungeschif mit Coujonaden zu ersezen, wie es leider anderwärts an Beispielen nicht sehlt, und es anerkenne daher seder Wehrmann die Vemühungen seines Lehrers durch das, was sedem Lehrer die größte Freude und Ausmunterung gewährt, die sleißige Benuzung und treue Besolgung des gegebenen Unterrichts.

Spielverbot in Appenzell-Junerrhoden im Jahre 1853.

Das unbedingte Spielverbot, welches die gemeinsame Landsgemeinde im Jahre 1552 (s. Art. 128 des herwärtigen alten Landbuchs) aufgestellt hatte, war im Laufe der Zeiten lokerer geworden und es wurde nach und nach das Spielen um kleinere Summen gleichsam privilegirt. Allein das Sprich-wort: "Im Kleinen fängt man an, im Großen kommt man aus", erwahrete sich auch in der theilweisen Gestattung des Spiels. Wurde einmal das Spielen um kleinere Summen, 2 fr. Einsaz des Einzelnen und der Betrag von 1 fl. für das Spiel (Rees), gestattet, so führte es nur zu bald zum Uebersschreiten dieser Schranke und zu begründeten Klagen über unmäßiges, verderbliches Spielen. Die Obrigkeit erließ daher folgende Verordnung, die immerhin noch das Spiel im Kleinen

Berichtigungen.

Seite 149 und 150 ift ftatt Indicatur gu lefen : "Judicatur«.

Seite 151, Zeile 7 von unten, ftatt zwar: "zwen".

Seite 207. Bon 1801—1850 erreichte die als 98 Jahre alte bezeichnete Person nur ein Alter von 97 Jahren. (Hans Würzer von Trogen. Seite 228.)

Seite 238, Zeile 5 von unten, soll statt 97, ein Alter von 94 Jahren stehen.

Seite 243, Zeile 11 von unten, ftatt "in" lies von.

Seite 265, Beile 22: lies ftatt 1837, 1839.

